Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 78 (2016)

Heft: 3

Artikel: Geregelte Arbeitsteilung verhindert Streit

Autor: Gnädinger, Ruedi

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1082746

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geregelte Arbeitsteilung verhindert Streit

Pflanzenschutzmassnahmen werden oft an Dritte vergeben. Zudem werden auch gleich die Wahl der Mittel und der Behandlungszeitpunkt ausgelagert. Dies funktioniert nicht immer problemlos.

Ruedi Gnädinger



Soll das Geschäft mit dem Pflanzenschutz samt der Kulturbeobachtung und den Massnahmenentscheiden vollkommen an den Lohnunternehmer abgetreten werden, nur weil das eigene Gerät nicht mehr topmodern ist?

Arbeiten rund um den Pflanzenschutz führen heute oft Lohnunternehmer aus, die dann auch gleich Präparate und Behandlungszeitpunkte festlegen. Dies funktioniert mehrheitlich gut, bis der Erfolg der Pflanzenbehandlung nicht mit den Vorstellungen des Auftraggebers übereinstimmt. Genaue Abmachungen und Kontrollen sind deshalb besser als uneingeschränktes Vertrauen. Konflikte kann man so früh aus dem Weg gehen.

Hauptverantwortung beim Betriebsleiter

Erfolgreicher Pflanzenschutz umfasst genaues Beobachten der Kulturentwicklung, Erkennen des zeitlichen Handlungsbedarfs, der Wahl der geeigneten Massnahmen und zuletzt die exakte Arbeitsausführung. Dies kann nur ein versierter Allrounder mit dem entsprechenden Fachwissen und genügend Zeit bewältigen. Die Beobachtung der Kulturen, die Wahl der Mittel und des Behandlungszeitpunkts sind zudem typische Betriebsleiteraufgaben mit hoher Verantwortung. Die Arbeit selber kann auch jemand besorgen, der gerätetechnisch versiert ist, aber kein vertieftes Fachwissen von Pflanzenschutz und der Unkrautbekämpfung hat.

Beim herkömmlichen «Lohnspritzen» waren die Verantwortlichkeiten klar geregelt, weil der Lohnunternehmer nur für die Ausbringung einen Auftrag erhielt. Heute hat ökologisches Verhalten generell und die Einhaltung von Vorschriften eine zunehmend grössere Bedeutung erlangt, weshalb sich der Betriebsleiter bewusst sein muss, dass die Risiken durch eine umfassendere Arbeitsteilung zunehmen. Bei Fehlern, die zum Beispiel zu einer Kürzung von Beitragen führen, kann er sich nicht mit einem Verweis auf

die Fehler des Lohnunternehmers aus der Affäre ziehen. Er hat wohl die Möglichkeit, den Schaden beim Auftragnehmer einzufordern, der Imageverlust und der unnötige Ärger aber bleiben ihm erhalten.

Auftrag und Werkvertrag

Das Obligationenrecht enthält Bestimmungen über den Auftrag und den Werkvertrag. Das korrekte Ausbringen eines vom Besteller verlangten Pflanzenschutzmittels in der gewünschten Dosierung ist eindeutig ein Werkvertrag. Der Auftragnehmer ist verantwortlich, dass nach getaner Arbeit das Werk gemäss den Abmachungen vorliegt. Der von den Parteien festgelegte Werkpreis ist verbindlich und die Garantie beschränkt sich auf die korrekte Ausführung. Die Kontrolle der Wirkung und Entscheide über weitere Massnahmen sind Sache des Landbewirtschafters.

Bei dieser Art Vergabe der Spritzarbeit sind die Verantwortlichkeiten eindeutig und übersichtlich. Wird der Lohnunternehmer aber damit beauftragt, ein Pflanzenschutzmittel nicht nur auszubringen, sondern die Kulturen zu beobachten und die nötigen Massnahmen in eigener Kompetenz vorzunehmen, hat diese Zusatzleistung Auftragscharakter, und daher sollten sich beide Parteien bewusst sein, was dies bedeutet. Wichtig sind folgende, Bestimmungen im Obligationenrecht (Wortlaut gemäss Gesetzestext):

- Durch die Annahme eines Auftrages verpflichtet sich der Beauftragte, die ihm übertragenen Geschäfte oder Dienste vertragsgemäss zu besorgen.
- Ist der Umfang des Auftrages nicht ausdrücklich bezeichnet worden, so bestimmt er sich nach der Natur des zu besorgenden Geschäftes.
- Hat der Auftraggeber für die Besorgung des übertragenen Geschäftes eine Vorschrift gegeben, so darf der Beauftragte nur insofern davon abweichen, als



Es ist billig, bei einer schlechten Ernte den Auftragnehmer zu beschuldigen. Die eigene Fachkompetenz ist ein Schlüssel zum Erfolg, und eine rechtzeitige Kontrolle der in Auftrag gegebenen Arbeiten ist Pflicht bei einer seriösen Betriebsführung.

nach den Umständen die Einholung einer Erlaubnis nicht tunlich und überdies anzunehmen ist, der Auftraggeber würde sie bei Kenntnis der Sachlage erteilt haben.

- Der Beauftragte haftet im Allgemeinen für die gleiche Sorgfalt wie der Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis.
- Er haftet dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes.
- Er hat das Geschäft persönlich zu besorgen, ausgenommen, wenn er zur Übertragung an einen Dritten ermächtigt oder durch die Umstände genötigt ist, oder wenn eine Vertretung übungsgemäss als zulässig betrachtet wird.

Dem Auftragnehmer werden also vom Gesetz viele Kompetenzen zugestanden, aber er wird auch verpflichtet, seinen Auftrag ordnungsgemäss zu erfüllen. Dies braucht natürlich auch die entsprechende Zeit, die er wieder dem Auftraggeber verrechnen darf. Andererseits ist das Entgelt aus dem Auftrag auch dann geschuldet, wenn der vom Auftraggeber (z.B. Unkrautregulierung) erwartete Erfolg nicht eingetreten ist. Dies ist eben der Unterschied zum Werkvertrag.

Typische Probleme

Hauptproblem sind oft die unterschiedlichen Ziele der Partner, zu wenig präzise Vereinbarungen und mangelhafte Transparenz zwischen Landwirt und Lohnunternehmer. Beim Landwirt steht die «Entsorgung» der ganzen «Spritzerei» im Vordergrund und beim Lohnunternehmer ist der umfassende Auftrag im Pflanzenschutz primär ein Zusatzangebot, um mehr Kunden zu gewinnen und die Auslastung der Pflanzenschutzgeräte zu verbessern. Der Lohnunternehmer verkauft primär

«Spritzarbeit» und nur unterschwellig die Zusatzdienstleistung. Seine Offerte ist meistens auch nicht gegliedert in die effektive Ausbringung von Pflanzenschutzmittel und die Zusatzleistung. Es ist daher nicht verwunderlich, dass über die Intensität der Kulturbeobachtung, den Entscheid über Massnahmen und die Wahl der Pflanzenschutzmittel unterschiedliche Vorstellungen vorhanden sein können, die vor Vertragsbeginn nicht bereinigt wurden.

Wenn nun der Lohnunternehmer bei der Kulturbeobachtung die nötige Zeit nicht einsetzt, die Mittelwahl vorwiegend nach seinem Pflanzenschutzmittellager erfolgt und der Landwirt seine Aufsichtsfunktion ungenügend wahrnimmt, kommt es oft erst dann zur Auseinandersetzung, wenn Mängel an der Kulturentwicklung offensichtlich nicht mehr korrigierbar sind.

Klare Verträge helfen

Schriftliche Verträge und allgemeine Geschäftsbedingungen schaffen Klarheit, wenn die Leistungen genügend umschrieben sind. In einem Vertrag über eine umfassende Erledigung des Pflanzenschutzes und der Unkrautregulierung ist Folgendes zu regeln:

- Aufteilung der Vergabe in Spritzarbeit und Kulturbeobachtung mit Massnahmenkompetenz.
- Im Vertragsteil Kulturbeobachtung und Massnahmenkompetenz sind die Pflichten zu umschreiben. Zum Beispiel auch die Informationspflicht des Lohnunternehmers und die Führung von Arbeitsrapporten.
- Für beide Vertragsteile sind die Grundlagen für die Rechnungsstellung darzustellen
- Garantie für den Einhalt der Vorschriften und Vorgaben der Produktionslabels.

- Mittelsortiment des Auftragnehmers mit Preisen.
- Klausel mit den Bedingungen für eine vorzeitige Auflösung des Vertrages.

Lanze für die Eigenleistung

Obwohl ein allgemeiner Trend in Richtung lohnunternehmerische Tätigkeit vorherrscht, muss sich ein Entscheid für oder gegen das Outsourcing an der betrieblichen Situation orientieren. Da ist einmal das vorhandene eigene Pflanzenschutzgerät, das zwar nicht mehr so trendy, aber durchaus noch einsatzfähig ist. Grundsätzlich sind Geräte mit der herkömmlichen Gleichdruckautomatik bezüglich Dosiergenauigkeit in Ordnung. Die Verteilgenauigkeit und die Tröpfchengrösse können mit neuen Düsen verbessert werden. Vorhandene Geräte können also oft noch einige Jahre eingesetzt werden - wenn man dies will.

Moderne selbstfahrende Maschinen haben ihren Preis. Gegenüber herkömmlichen Anbaugeräten für den mittleren Betrieb sind sie bezüglich der möglichen Flächenleistung überproportional teuer. Der Lohnunternehmer muss dies mit der entsprechend höheren Auslastung kompensieren, hat dadurch aber den Nachteil des zunehmenden Zeitanteils für Strassenfahrten.

Der Zeitaufwand für die Spritzarbeit ist für den einzelnen Betrieb gering und lässt sich gut in die Arbeitsplanung integrieren. Die einzelbetriebliche Lösung hat daher den Vorteil, dass die Massnahmen im optimalen Zeitfenster möglich sein sollten. Natürlich muss der Betriebsleiter in Pflanzenschutzfragen und der Unkrautregulierung fachlich à jour bleiben. Ist die fachlich vielseitige Herausforderung aber nicht das Besondere am Beruf Landwirt?



Man darf davon ausgehen, dass im Profiunternehmen die zwingenden Vorschriften, zum Beispiel über den Gewässerabstand, bekannt sind. Die Einhaltung von Labelvorgaben ist aber zu besprechen und im Vertrag festzuhalten.